

# Satzung des Segeberger Bootsvereins 1924 e.V.

## § 1

### Name und Abzeichen

- (1) Der am 15.04.1924 gegründete Bootsverein trägt den Namen „Segeberger Bootsverein 1924 e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Bad Segeberg. Der Verein ist in das Vereinsregister in Kiel unter der Nummer 411 SE eingetragen.
- (2) Der Vereinsstander ist blau-weiß-rot. Blau und rot schmale Streifen, breites weißes Feld mit Wappen der Stadt Bad Segeberg und der Umschrift „Segeberger Bootsverein 1924 e.V.“.
- (3) Der Wimpel ist blau-weiß-rot mit der Aufschrift „SBV“.
- (4) Das Vereinssiegel trägt das Wappen der Stadt Bad Segeberg mit der Umschrift „Segeberger Bootsverein 1924 e.V.“.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Wassersportes einschließlich sportlicher Jugendpflege, durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums (derzeit Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein) vom 17. 10. 2014 – unter Ziffer 3 bis Ziffer 5 geforderten Bedingungen an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein dient ausschließlich dem Amateursport.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein unterstützt in seiner Arbeit eine plurale moderne Gesellschaft, ohne Bevölkerungsgruppen auszuschließen. Es sind im Verein alle Gender willkommen. Unabhängig vom verwendetem sprachlichem Geschlecht sind alle sozialen und biologischen Geschlechter binärer und nicht binärer Persönlichkeiten mit umfasst

## § 3

### Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der erforderlichen Fachverbände.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Familienmitglieder und fördernde Mitglieder, außerdem Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder. Familienmitglieder und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder ab dem vollendeten 14 Lebensjahr besitzen Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können sich aber an der Beratung der Tagesordnungspunkte beteiligen und Anträge stellen.

## §4a

- (1) Familienmitglieder sind Angehörige eines Haushaltes. Mit Beantragung der Aufnahme müssen die Angehörigen des Haushaltes, die Mitglied im SBV werden sollen, mit Unterschrift ihre Mitgliedschaft bestätigen.

Familienmitglieder, die zur Ausbildung einen eigenen zusätzlichen Haushalt führen, zählen bis zum Ende der Ausbildung zum Ursprungshaushalt.

(2) Änderungen im Haushalt, die die Mitgliedschaft im SBV betreffen, werden baldmöglichst, spätestens vor Beginn der nächsten Sportsaison (1. April) schriftlich angezeigt.

#### §4b

(1) Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr (incl.) können auf Antrag Jugendmitglieder im SBV werden. Dies begründet keine Familienmitgliedschaften. Sie zahlen den Jugendmitgliedsbeitrag.

(2) Jugendmitgliedschaften werden mit dem 19. Lebensjahr des Jugendmitgliedes zu Familienmitgliedschaften. Die Angehörigen des Haushaltes des Jugendmitgliedes, die dann Mitglieder im SBV werden sollen, müssen ihren Eintritt mit Unterschrift bestätigen.

(3) Ist ein Jugendmitglied zu diesem Zeitpunkt in Ausbildung oder Studium oder leistet freiwilligen sozialen Dienst (Bundesfreiwilligendienst, Wehrdienst oder gleichgestellte Tätigkeit) kann der Vorstand auf Antrag den Jugendbeitrag bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. des 27. Lebensjahres gewähren.

#### §4c

(1) Fördernde Mitglieder sind, mit Ausnahme der Stimm-berechtigung, der Arbeitsdienstplicht und hinsichtlich der Beitragshöhe, Familienmitgliedern gleichgestellt. Sie und ihre Familien im Sinne von § 4a Abs. 1 der Satzung sind zur Benutzung des Vereinshauses und des Freigeländes, nicht aber der vereinseigenen Boote oder Liegeplätze berechtigt. Sie nehmen am Vereinsleben teil.

#### §4d

(1) Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie haben ein eigenes Stimmrecht.

(2) Ehrenmitglieder können durch Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden und müssen von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

#### §4e

(1) Alle Anträge – mit Ausnahme des Aufnahmeantrages [s. § 5 (1)] - sind formlos schriftlich zu stellen.

### § 5

#### Aufnahme

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich auf einem Formblatt erfolgen. Dieses Formblatt kann von der Webseite des Vereins heruntergeladen werden oder wird auf Anforderung dem Antragsteller zugestellt.

(2) Jugendliche Antragsteller müssen eine Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten beifügen.

(3) Personen, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben werden bis zum Ende der laufenden Saison (bei Eintritt nach dem 1.10. Ende der Saison des nächsten Jahres) auf Probe Mitglieder. Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht, an den Versammlungen können sie teilnehmen, ihre Wortmeldungen haben dabei beratenden Charakter.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Probezeit durch Beschluss. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Über generelle Aufnahmesperren entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages (Formblatt) erkennen die Unterzeichnenden die Satzung an.

### § 6

#### Kinder- und Jugendabteilung

(1) Jugendmitglieder und Familienmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gehören der Jugendabteilung an. Der Jugendabteilung obliegt die Förderung der Jugendarbeit im SBV.

(2) Die Jugendabteilung wird durch den Jugendwart geleitet und im Vorstand vertreten. Als Mitglied des Vorstandes wird der Jugendwart für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand unterstützt die Jugendarbeit jederzeit.

(3) Die Jugendabteilung hat ein eigenes, in der Höhe von Vorstand festgelegtes Budget, das der Jugendwart und sein Stellvertreter eigenverantwortlich verwalten.

- (4) Jährlich vor der Frühjahrs-Mitgliederversammlung findet die Kinder- & Jugendversammlung statt.
- (5) Alle Kinder und Jugendliche haben in der Jugendversammlung Stimmrecht. Sie bestimmen den Jugendwart und seinen Stellvertreter. Alle Vereinsmitglieder ab dem 16. LJ können zum Jugendwart und stellvertretenden Jugendwart gewählt werden. Die Mitgliedsversammlung nimmt die Wahl des Jugendwarts zur Kenntnis und bestätigt ihn in seiner Funktion.
- (6) Alle Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, die Jugendversammlung ist beschlussfähig, sofern der Jugendwart oder Jugendliche anwesend sind.

## § 7

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.09. vor Beginn des folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Scheidet ein Familienmitglied aus, so bleibt die Familienmitgliedschaft der übrigen Familienmitglieder bestehen, es sei denn, die Familienmitglieder erklären schriftlich vor dem 30.9. zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt.
- (3) Bei Jugendlichen, die innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Austritt erklären, entfällt die Kündigungsfrist.
- (4) Mit Bildung eines eigenen Hausstandes nach Vollendung der Berufsausbildung, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres, wandelt sich eine bisherige beitragsfreie Familienmitgliedschaft in eine beitragspflichtige eigene Familienmitgliedschaft um. Die Mitgliedschaft endet dann mit Austritt.

## § 8

### Schlichtungsrat

- (1) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Schlichtungsrat.
- Der Ausschluss kann erfolgen bei:
  - öffentlicher Verletzung des Ansehens des Vereins,
  - Beitragsrückständen von mehr als zwei Jahresbeiträgen,
  - Verstoß gegen die Vereinssatzung.
- (2) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der von der Versammlung gewählte Schlichtungsrat. Er setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern
- (3) Die Mitgliedsversammlung wählt einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Schlichtungsrat. Die Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt alljährlich in der Frühjahrs-Mitgliedsversammlung. Wiederwahl ist möglich. Das zum Schlichtungsrat gewählte Mitglied muss das Amt annehmen, wenn nicht dringende Gründe dem entgegenstehen.
- (4) Der Schlichtungsrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Der Schlichtungsrat kann erkennen auf:
- Einstellung,
  - Erteilung eines Verweises,
  - Einschränkung der sich aus der Mitgliedschaft ergebende Rechte,
  - Auferlegen einer Geldbuße bis zur Höhe eines vollen Jahresbeitrages,
  - Nahelegen des freiwilligen Austrittes innerhalb einer vom Schlichtungsrat festzusetzenden Zeit,
  - Ausschluss.
- (5) Für durch den Schlichtungsrat ausgeschlossene Mitglieder ist auch eine beitragsfreie Mitgliedschaft nicht zulässig. Auch bei Ausschluss gilt § 7 Abs. 2.
- (6) Das Verfahren des Schlichtungsrates regelt der Schlichtungsrat untereinander. Die Entscheidung des Schlichtungsrates ist endgültig.

## Vertretung und Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei von ihnen gemeinsam berechtigt.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der Schriftführer
- Der Jugendwart
- Der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Der/Sport- und Stegwart (Vertreter der Segler und Segelsurfer)
- Der Sport- und Hauswart (Vertreter der Kanuten und SUP-Paddler).

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für 2 Jahre. In einem Jahr sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im Folgejahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu wählen. Die Wahl wird von einem von der Versammlung bestimmten Wahlleiter geführt. Sie erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vor der Wahl jedes Vorstandsmitgliedes ist die Versammlung aufzufordern, Vorschläge für das jeweilige Amt zu machen. Mitglieder des Vorstandes müssen – bis auf den Jugendwart - volljährig sein.

(5) Für besondere Aufgaben können andere Mitglieder hinzugezogen werden.

## Versammlungen

(1) Der Verein organisiert sich durch:

- Mitgliedsversammlungen,
- Kinder- & Jugendversammlungen der Jugendabteilung,
- sowie durch Treffen des Vorstandes.

(2) Die jeweilige Tagesordnung einer Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher in Textform versandt werden. Durch E-Mail-Versand ist die Textform gewahrt.

(3) Versammlungen können als Präsenzveranstaltung, hybrid oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Die hybride und die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(4) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

(5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(1) Im 1. Quartal eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, seinen Antrag auf der vor der Versammlung stattfindenden Vorstandssitzung mündlich zu erläutern.

(3) Auf der Mitgliederversammlung im Frühjahr hat der Vorstand einen Arbeitsbericht zu erstatten und über geplante Veranstaltungen und die kommende Sportsaison zu berichten.

(4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.

(5) Stimmberechtigt sind die in § 4, Abs.1, Satz 2 genannten Mitglieder. Jeder Haushalt, jedes Ehrenmitglied jedes Jugendmitglied hat eine Stimme. Die Familienmitglieder eines Haushaltes klären intern, wer in der Versammlung das Stimmrecht ausübt.

(6) Stimmrechtsübertragung außerhalb des Haushaltes ist nicht zulässig.

(7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein Viertel der Summe aller stimmberechtigten Mitglieder können unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

(8) Weitere Mitgliedsversammlungen werden durch den Vorstand bei Bedarf einberufen.

#### §10 b

(1) Die Vorstandsmitglieder kommen regelmäßig zu einer Vorstandssitzung zusammen. Zu diesen Versammlungen können Mitglieder geladen werden. Ein Protokoll der Sitzung wird erstellt.

### § 11

#### Das Protokoll

(1) Der Schriftführer übernimmt die Führung des Protokolls. Dieser kann für Notizen eine andere Person beauftragen.

(2) Das Protokoll enthält:

- Den Tagungsort, Beginn und Ende der Versammlung
- Die Art der Versammlung
- Die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
- Die Namen der anwesenden Mitglieder
- Die Namen der anwesenden geladenen Gäste
- Die Anträge mit den Namen der Antragsteller
- Den Verlauf der Versammlung.

### § 12

#### Kassenführung und Beiträge

(1) Der gewählte Kassenwart hat sämtliche Geldgeschäfte zu erledigen.

(2) Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den jeweils auf der letzten Jahresmitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres in möglichst einer Summe durch Einzugsermächtigung, Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des SBV auszugleichen.

(3) Die Familien zeigt an, welches Familienmitglied den Familienbeitrag zahlt. Scheidet dieses Mitglied aus, so geht die Beitragspflicht auf die verbleibenden Mitglieder des Haushaltes über, die wiederum das Mitglied festlegen, das den Beitrag leistet.

(4) Bei Vereinseintritt ist eine Aufnahmegebühr in von der Versammlung festgesetzter Höhe zu entrichten.

(5) Sollten Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, so entscheidet der Schlichtungsrat nach §8.

### § 13

#### Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung hat von 2 gewählten Kassenprüfern zu erfolgen.

(2) Auf jeder Frühjahrs-Mitgliederversammlung wird ein Stellvertreter für einen Kassenprüfer gewählt. Dieser löst automatisch im Folgejahr den dienstältesten Kassenprüfer ab. Damit hat der Verein jeweils einen 1. Kassenprüfer (vor 2 Jahren gewählt), einen 2. Kassenprüfer (vor einem Jahr gewählt) und einen Ersatzkassenprüfer (frisch gewählt).

(3) Die Kassenprüfer haben nach Schluss des Geschäftsjahres in Anwesenheit des Kassenwartes die Kasse zu prüfen und auf der Frühjahrs-Mitgliederversammlung über die Kassenführung zu berichten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 14

#### Haftung

(1) Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Sach- und Personenschäden, soweit nicht eine vom Verein abgeschlossene Versicherung den entstandenen Schaden deckt.

§ 15

Haus- und Stegordnung

(1) Die Benutzung der Vereinsanlagen wird durch eine Haus- und Stegordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ erscheinen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen hat, oder es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Segeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

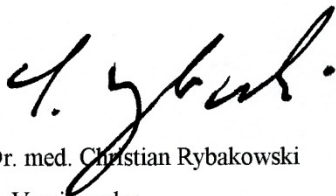
Gültigkeit

(1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 20.04.2022 einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen worden. Diese Satzung tritt an die Stelle der am 04.04.2001 beschlossenen und veröffentlichten Satzung.

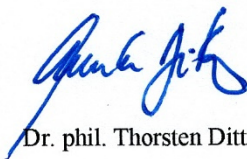
(2) Diese neue Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.

(3) Diese Satzung wird dem Vereinsregister in Kiel als Änderung eingereicht und als Bestandteil zum Vereinsregister zur Genehmigung vorgelegt.

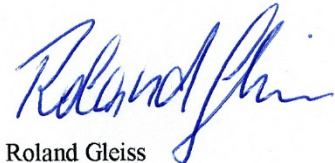
Bad Segeberg, den 05.05.2022



Dr. med. Christian Rybakowski  
1. Vorsitzender



Dr. phil. Thorsten Dittrich  
2. Vorsitzender



Roland Gleiss  
Kassenwart